



19. Januar 2021

Mitarbeitereinsätze in der EU - zusätzliche Auflagen aufgrund der Corona-Pandemie beachten

Bei Mitarbeitereinsätzen in der EU müssen sich Entsendeunternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten an die im Einsatzland geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen halten. Als Nachweis der Regelkonformität sind bei vielen Aktivitäten Entsendeauflagen (Online-Entsendemitteilung, Bereithaltung von Dokumenten, Benennung eines Ansprechpartners für die Kontrollbehörden) zu erfüllen. Einen Überblick über die Entsendeauflagen in einer Vielzahl der EU-Länder bieten die entsprechenden EIC-Länderleitfäden, die unter <https://www.eic-trier.de/grenz%C3%BCberschreitende-eins%C3%A4tze-in-europa/> abrufbar sind.

Aufgrund der Corona-Pandemie sind neben der Einhaltung der nationalen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sowie der einschlägigen Entsendeauflagen nun auch zusätzlich Corona-bedingte Auflagen, Quarantäne-Vorgaben bei der Rückkehr aus Risikogebieten sowie unter Umständen auch zeitweise nationale Einreisebeschränkungen bei der Einsatzplanung und -durchführung zu berücksichtigen. Diese Kurzübersicht zeigt, welche zusätzlichen Vorgaben bei der Planung und Durchführung von grenzüberschreitenden Einsätzen in der EU zurzeit zu beachten sind.

Corona-bedingte Einreisebestimmungen im Einsatzland regelmäßig überprüfen

Im Vorfeld des Einsatzes sollten regelmäßig die aktuellen Einreisebestimmungen im Zielmarkt abgefragt werden. Aufgrund der oftmals kurzen Halbwertszeit dieser Informationen sowie häufiger auch kurzfristiger Anpassungen sollte immer auch noch einmal kurz vor Einsatzbeginn eine Überprüfung der aktuellen Vorgaben erfolgen. Aktuelle länderspezifische Informationen finden sich u. a. auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes unter der **Rubrik Reisewarnung** (www.auswaertiges-amt.de) sowie auch auf den Internetseiten der **deutschen Auslandshandelskammern** (www.ahk.de). Da es auch sehr kurzfristig zu neuen Einschränkungen kommen kann, sollte mit dem Geschäftspartner vorab schriftlich abgeklärt werden, wie mit eventuellen Corona-bedingten Verzögerungen umzugehen ist.

Die Ausgestaltung der Corona-bedingten Auflagen sowie auch eventuelle Einreisebeschränkungen variieren sehr stark von Zielland zu Zielland. So bestehen zum Beispiel in Luxemburg keinerlei Einreisebeschränkungen oder Grenzkontrollen, in Belgien ist bei Einsätzen, die 48 Stunden überschreiten ein sog. Passenger Locator Form 48 Stunden vor



Einsatzbeginn online abzugeben und in Frankreich muss eine sog. attestation de déplacement „couvre-feu“ mitgeführt werden, wenn Mitarbeiter beruflich während der Ausgangssperre zwischen 18.00 Uhr bzw. 20.00 Uhr und 6.00 Uhr beruflich unterwegs sind. Zur ordnungsgemäßen Umsetzung solcher Vorgaben sollte entsprechender zeitlicher Vorlauf eingeplant werden.

Sicherheitshalber zusätzliche Dokumente beim Einsatz mitführen

Bei Einsätzen im EU-Ausland sollten zusätzlich zu den aufgrund der Entsendeaufgaben erforderlichen Dokumente folgende Unterlagen mitgeführt werden:

- Formlose Bestätigung des Auftraggebers im Einsatzland, dass der Auftrag nach den aktuellen nationalen Rechtsvorschriften des Einsatzlandes durchgeführt werden darf und dass die Durchführung des Auftrages zurzeit (dringend) nötig ist;
- Arbeitgeberbescheinigung,
- Kopie des Auftrages,
- Ggf. weitere im Einsatzland geforderte Dokumente wie z. B. die attestation de déplacement „couvre-feu“ in Frankreich.

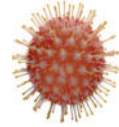
Corona-Auflagen am Einsatzort beim Auftraggeber abfragen

Auch wenn es viele Parallelen bei den Corona-bedingten Hygiene- und Schutzmaßnahmen in den einzelnen EU-Ländern gibt, ist es dennoch dringlich zu empfehlen, neben der Einhaltung der im deutschen Entsendeunternehmen anwendbaren Hygiene- und Schutzmaßnahmen die Corona-Auflagen am Einsatzort beim Auftraggeber abzufragen und diese an die zu entsendenden Mitarbeiter und im Bedarfsfall auch an Subunternehmer nachweislich weiterzuleiten und zu befolgen. Dies ist auch oftmals unerlässlich für die Einsatzplanung, da es ggf. aufgrund Corona-bedingter Einschränkungen wie zum Beispiel Kontaktbeschränkungen zwischen unterschiedlichen Gewerken oder Einsatzteams zu Verzögerungen bei der Abwicklung der Arbeiten kommen kann. Darüber hinaus gilt es u. a. auch zu klären ob und wenn ja, unter welchen Umständen Pausen- oder Ruheräume genutzt werden dürfen.

Bei Einsätzen auf Baustellen sind die anwendbaren Corona-bedingten Hygiene- und Schutzmaßnahmen im Gesundheits- und Sicherheitsplan zusammengefasst und unbedingt von den entsandten Mitarbeitern sowie auch von Subunternehmern einzuhalten.

Quarantäne-Vorgaben und Meldepflichten bei der Rückkehr beachten

Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen sich laut der rheinland-pfälzischen Corona-Verordnung auch bei Symptombefreiheit grundsätzlich unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben. Seit dem 11. Januar 2021 sind Einreisende aus Risikogebieten zudem verpflichtet,



sich höchstens 48 Stunden vor oder unmittelbar nach Einreise auf eine Corona-Infektion testen zu lassen. Ausnahmen von diesen Vorgaben bestehen für Personen, die

- sich **weniger als 72 Stunden** in einem Risikogebiet aufgehalten haben (Zielgruppe: in Rheinland-Pfalz Ansässige);
- täglich oder für bis zu fünf Tage beruflich oder medizinisch veranlasst in das Land Rheinland-Pfalz einreisen oder sich hier maximal 24 Stunden aufhalten, einen maximal 48 Stunden alten Corona-Test vorweisen können (Zielgruppe: in ausländischen Risikogebieten Ansässige);
- einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besch des nicht im eigenen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen, sowie Gründe, die in Ausbildung oder Studium liegen.

Bei (geschäftlichen) Einsätzen, die 72 Stunden überschreiten, muss eine Meldung ans zuständige Gesundheitsamt im Ansässigkeitsstaat erfolgen und umgehend nach der Rückkehr aus dem Risikogebiet unabhängig vom Vorliegen Corona-spezifischer Symptome eine Quarantäne von 10 Tagen eingeleitet werden. Die Quarantäne kann frühestens nach 5 Tagen durch Vorlage eines negativen Corona-Tests verkürzt werden.

Zudem muss bei Einsätzen in Risikogebieten, **die 24 Stunden überschreiten**, immer eine Einreiseanmeldung unter **www.einreiseanmeldung.de** erfolgen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Einreiseanmeldung gilt auch explizit für Geschäftsreisende. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Abgabe einer Einreiseanmeldung gelten in folgenden Fällen:

- bei Durchreise durch ein Risikogebiet ohne Zwischenaufenthalt,
- bei Durchreise durch Deutschland (Zielgruppe: in ausländischen Risikogebieten Ansässige),
- bei **Aufenthalt von weniger als 24 Stunden** in einem Risikogebiet im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten,
- bei Einreisen von bis zu 24 Stunden nach Deutschland bzw. bei beruflich bedingten Einreisen nach Deutschland, um grenzüberschreitend Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug zu transportieren.

Die Ausnahmen gelten laut CoronaEinreiseV des Bundes vom 13. Januar 2021 nicht für Einreisende aus Risikogebieten nach § 3 Abs. 2 s. 1 Nr. 1 (Hochinzidenzgebiet) sowie nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 (Virusvarianten-Gebiet)!

Einreisende aus Hochinzidenzgebieten sowie aus Virusvarianten-Gebieten müssen zudem einen negativen Corona-Test als Nachweis bei der Einreise mitführen. Als Nachweis gelten ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrunde liegende Abstrichnahme darf höchstens



48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. Nähere Anforderungen an die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrundeliegende Testung werden vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht. Zudem ist die Quarantäne-VO der einzelnen Bundesländer zur Absonderung nach der Einreise aus einem Risikogebiet zu beachten!

Die vorliegende Kurzübersicht wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit der Informationen übernimmt die EIC Trier GmbH jedoch keine Gewähr. Für Verbesserungsvorschläge, sachliche Hinweise und Anregungen sind wir jederzeit dankbar.

Ansprechpartnerin: Christina Grewe, Geschäftsführerin, Tel.: 0651/ 97567-11, E-Mail: grewe@eic-trier.de